



**AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates**

Öffentliche Sitzung vom 15. April 2019

**Anwesend:**

Claudia Niessen  
Vorsitzende

Philippe Hunger  
Katrin Jadin  
Catherine Brüll  
Werner Baumgarten  
Michael Scholl  
**Schöffen**

Dr. Elmar Keutgen  
Joky Ortmann  
Fabrice Paulus  
Kirsten Neycken-Bartholemy  
Arthur Genten  
Alexandra Barth-Vandenhirtz  
Raphaël Post  
Alexander Pons  
Simen Van Meensel  
Anne-Marie Jouck  
Nathalie Johnen-Pauquet  
Daniel Offermann  
Thierry Dodémont  
Lisa Radermeker  
Jenny Baltus-Möres  
Céline Schunck  
**Stadtratsmitglieder**

René Bauer  
**Generaldirektor**

**Entschuldigt:**

Martin Orban  
Patricia Creutz-Vilvoye  
Thomas Lennertz  
**Stadtratsmitglieder**

**TAGESORDNUNG: Städtische Straßenverkehrsordnung:**

- c) **Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung eines zeitweiligen Park- und Halteverbotes in der Siedlung Herbesthaler Straße zwischen den Hausnummern 47 und 71**

-----  
**DER STADTRAT,**

In Anbetracht, dass in der Siedlung am Friedhof, Herbesthaler Straße,

- die Firma SUEZ die blauen Säcke und den Karton mit einem großen Müllfahrzeug aufammelt,
- aufgrund der nicht ausreichenden Breite der Fahrbahn und des hier erlaubten Parkens entlang der Häuserreihe es den LKW-Fahrern unmöglich ist, die Straße in Fahrtrichtung zu befahren, um den Müll aufzusammeln,
- demzufolge die Fahrer teilweise entgegen der erlaubten Fahrtrichtung manövrieren und somit die Straßenverkehrsordnung nicht berücksichtigen,

In Erwägung, dass die Durchfahrt für LKW in der oben genannten Siedlung jeden Mittwoch bis 12 Uhr gewährleistet werden muss und es daher notwendig ist, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen;

Nach Kenntnisnahme des Ergebnisses der Testphase in 2018, wonach die Anwohner ein zeitweiliges Park- und Halteverbotes in der Siedlung Herbesthaler Straße, zwischen den Hausnummern 47 und 71, befürworten;

Nach Kenntnisnahme des Bürgermeistererlasses vom 22. Januar 2019, wonach ein zeitweiliges Park- und Halteverbotes in der Siedlung Herbesthaler Straße, zwischen den Hausnummern 47 und 71, für weitere 6 Monate provisorisch eingerichtet wurde;

In Anbetracht, dass es sich aus verkehrstechnischen Gründen empfiehlt, dieses zeitweilige Park- und Halteverbotes in der Siedlung Herbesthaler Straße, zwischen den Hausnummern 47 und 71, permanent einzurichten;

Nach Kenntnisnahme des vorherigen positiven Gutachtens der zuständigen Beamten des Öffentlichen Dienstes der Wallonie - Mobilität Namur vom 7. März 2019 sowie der Polizei;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

**Verteiler:**  
J. Breuer  
H. Miessen  
☞ Protokollbuch

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss;

**b e s c h l i e ß t  
einstimmig,**

die Einrichtung die Einrichtung eines zeitweiligen Park- und Halteverbotes in der Siedlung Herbesthaler Straße zwischen den Hausnummern 47 und 71 zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

Es wird ein zeitweiliges Park- und Halteverbotes in der Siedlung Herbesthaler Straße zwischen den Hausnummern 47 und 71(jeden Mittwoch bis 12 Uhr) eingerichtet.

Artikel 2:

Eine Beschilderung vom Typ E3 mit Zusatz V „Mittwoch von 0 bis 12 Uhr – Le mercredi de 0 à 12 h“ der allgemeinen Straßenverkehrsordnung wird an den in Frage kommenden Stellen angebracht.

Artikel 3:

Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß aufzustellen.

Artikel 4:

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 5:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 6:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindegremiums veröffentlicht.

**Für den Stadtrat:**

Der Generaldirektor,  
gez. René Bauer

**René BAUER**  
Generaldirektor



Die Vorsitzende,  
gez. Claudia Niessen

**Claudia NIESSEN**  
Bürgermeisterin